



**Ermittlung des Wirtschaftswerts, § 1 Abs. 6 ALG**  
Bewertung von Pachtflächen, § 1 Abs. 6 Satz 2 ALG

Rdschr. AH 025/2001 vom 16.05.2001  
GLA-Komm § 1 ALG 5.2

**Rundschreiben**  
AH 030/2001  
vom 06.07.2001

GLA IV 14 a

## **An die landwirtschaftlichen Alterskassen**

Wie der **10. Senat des BSG** mit dem zunächst nur mündlich begründeten **Urteil vom 12.06.2001, Az. B 10 LW 18/99 R**, festgestellt hat, bestehen gegen die Regelung des § 1 Abs. 6 Satz 2 ALG selbst dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der nachgewiesene Hektarwert der Pachtflächen wesentlich von dem durchschnittlichen Hektarwert der entsprechenden Nutzung der Eigentumsflächen abweicht.

In dem Streitgegenständlichen Sachverhalt (zu Einzelheiten vgl. das Bezugsrundschreiben) sei zwar eine große Diskrepanz zwischen den Hektarwerten von Eigentums- und Pachtflächen (im Verhältnis von 4,69 : 1) festzustellen. Für die durch § 1 Abs. 6 Satz 2 ALG normierte Gleichbehandlung gebe es jedoch sachliche Gründe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG. So müsse Berücksichtigung finden, dass in der Regel das notwendige Zahlenmaterial für eine eigenständige Bewertung von Pachtland fehle. Die Streitgegenständliche Norm sei daher durch Erfordernisse der Verwaltungspraktikabilität gerechtfertigt. Im Übrigen könne eine unbillige Härte für die Kläger, deren Revision auf die Gewährung eines höheren Beitragszuschusses gerichtet war, schon deswegen nicht festgestellt werden, weil sie jederzeit die Möglichkeit gehabt hätten, den korrigierten Wirtschaftswert i. S. d. § 32 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 1 Abs. 6 ALG durch Übergang auf die Gewinnfeststellung im Wege eines Betriebsvermögensvergleichs bzw. einer Überschussrechnung zu widerlegen.

Da sich der Wirtschaftswert des klägerischen Unternehmens aus dem Einheitswertbescheid des Finanzamts ergebe, komme eine Schätzung gem. § 1 Abs. 6 Satz 5 ALG nicht in Betracht. Diese Regelung könne auch nicht analog herangezogen werden. Ausweislich der Gesetzesmotive sei sie zwar als Härtefallregelung gedacht gewesen, was aber in ihrem Wortlaut keinen Anklang gefunden habe. Mit dieser Norm habe sich der Gesetzgeber die Möglichkeit einer typisierenden Behandlung von Massenerscheinungen zu Nutze gemacht. Träten dabei in Einzelfällen Härten auf, seien diese hinzunehmen.

Auf die Thematik werden wir näher eingehen, sobald uns die Entscheidungsgründe in Schriftform vorliegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.  
In Vertretung

Stüwe



